



## Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Blumberg

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 29.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) vom 01.12.2011, zuletzt geändert am 25.03.2021, beschlossen:

### Artikel 1

§ 43 erhält ab dem 01.01.2023 folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter:

ab 01.01.2023	2,58 €
---------------	--------

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter:

ab 01.01.2023	2,58 €
---------------	--------

- (3) Die pauschale Verbrauchsgebühr nach § 45 beträgt pro Kubikmeter:

ab 01.01.2023	2,58 €
---------------	--------

## Artikel 2

§ 43 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### § 43 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von

	€/Monat
Qn = 1,5/2,5 (Q3 = 2,5/4)	5,00
Qn = 6 (Q3 = 10)	12,50
Qn = 10 (Q3 = 16)	20,00
Qn = 15 (Q3 = 25)	31,25
Qn = 25 (Q3 = 40)	50,00
Qn = 40 (Q3 = 63)	78,75

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Blumberg, den 29.11.2022

Markus Keller  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blumberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Beurkundung:**

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut durch Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Blumberg ([www.stadt-blumberg.de](http://www.stadt-blumberg.de)) am xx. xx 20xx bekannt gemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den xx.xx.20xx

Markus Keller

Bürgermeister